

Berlin, 18. Juni 2021

zur Information

AL II

a.d.D.

Betr.:

**Antrag der Deutschen Umwelthilfe an das BSH,
die „Nord Stream 2 Genehmigungen“ zu
widerrufen**

Abzeichnungsleiste

AL

UAL

Referatsinformationen

Referats-
leiter/in

Bearbei-
ter/in

Mit-
zeichnung

Referat
und AZ

IIB4 - 33402/004#005

I. Kernsatz

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat einen Antrag auf Widerruf der „Nord Stream 2 Genehmigungen“ beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) gestellt. Es ist wahrscheinlich, dass die DUH im weiteren Verlauf auch Klage erheben wird. Das Verfahren wird vom BSH geführt.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Am 02. Juni 2021 hat die DUH beim BSH den Widerruf der Genehmigungen vom 27. März 2018 und 4. Mai 2018 des BSH für die Errichtung und Betrieb der Nord Stream 2-Pipeline für den Bereich des deutschen Festlandssockels beantragt („Nord Stream 2 Genehmigungen“).

Die DUH stützt ihren Antrag hauptsächlich darauf, dass durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 („Klima-Beschluss“) und wissenschaftlichen Studien zu Methanemissionen von Erdgas neue Tatsachen vorlägen, die einen Widerruf der Genehmigungen der BSH rechtfertigten.

Nach telefonischer Auskunft wird die BSH zunächst die Nord Stream 2 AG als Begünstigte der Genehmigungen am Verfahren beteiligen und zu einer Stellungnahme auffordern, mit der das BSH Mitte Juli 2021 rechnet. Daraufhin wird das BSH auf den Antrag der DUH erwidern. Die Antragserwidernung wird nach der Auskunft eher kurz ausfallen, da die BSH nur ihren Prüfungsumfang im Rahmen der Genehmigungserteilung prüfen kann. Dieser beschränkt sich vor allem auf die Dichtigkeit der Erdgasleitungen, nicht auf Prüfung der vorgetragenen Methanemissionen bei Förderung und Einspeisungen. Das BSH sieht sich auch nicht durch den Klima-Beschluss gebunden, da dessen Adressatin die Bundesregierung ist.

Nach Antragserwidernung der BSH ist aufgrund von Erfahrungswerten damit zu rechnen, dass die DUH Widerspruch einlegen und in der Folge auch den Klageweg bestreiten wird. Das Einlegen dieser Rechtsbehelfe hätte keine Auswirkungen auf die Nord Stream 2 Genehmigungen. Nach Auskunft der BSH sind diese gegenüber der DUH bestandskräftig.

Das Verwaltungsverfahren wird durch das BSH geführt. Das BMWi ist hieran nicht beteiligt.